

14.04.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - K - Wizu Punkt der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
"Erster Aktionsplan für Innovation in Europa" - Innovation im Dienste
von Wachstum und Beschäftigung

KOM(96) 589 endg.; Ratsdok. 12452/96

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
K
Wi

1. Der Bundesrat verweist in vollem Umfang auf seinen Beschluß, den er am 3. Mai 1996 zum Grünbuch Innovation der Kommission gefaßt hat - BR-Drucksache 77/96 (Beschluß) -, und erinnert daran, daß er die Kommission in ihren Bemühungen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit in Europa grundsätzlich unterstützt. Mit dem Aktionsplan greift die Kommission ein zentrales Thema der europäischen Volkswirtschaft auf.

EU
K
Wi

2. Der Bundesrat begrüßt insbesondere die Vorschläge der Kommission, den Europäischen Investitionsfonds (EIF) verstärkt zur Innovationsfinanzierung zu nutzen, die Rahmenbedingungen für die Kreditpolitik der Banken KMU-freundlich zu gestalten, die Koordinierung innerhalb der Kommission zu verstärken und dabei die Erfahrungen zu nutzen, die mit den Task Forces im Vierten Rahmenprogramm FuE gewonnen wurden, Kriterien für die Projektbewertung einzuführen, die das Innovationspotential eines Projektes berücksichtigen und damit zur Steigerung der Effizienz von FuE-Anstrengungen beitragen.

Ausgeliefert am 15. APR. 1997

- EU
Wi
3. Besonders im Bereich der Maßnahmen für die Aus- und Weiterbildung verweist der Bundesrat auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Hier wie bei der gesamten Innovation sollte die Gemeinschaft nur unterstützend tätig sein (Artikel 126 und 127 EGV) und stärker von den vorhandenen Potentialen in den Regionen Gebrauch machen.
- EU
K
Wi
[EU, Wi]
{EU, K}
4. In der Bundesrepublik Deutschland haben sich die bereits bestehenden dezentralen Anlaufstellen für die Innovationsförderung (insbesondere von KMU {und Hochschulen}) bewährt (z. B. [EU-geförderte] Innovation Relay Centers {der Kommission}, [die Innovationsberatungseinrichtungen bei Wirtschaftsorganisationen], {die Einrichtungen der Stadt- und Landkreise, der Kammern}, [Transferstellen an] Hochschulen usw.). Auch hier verweist der Bundesrat auf die gebotene Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen in den einzelnen Regionen. Ein zusätzlicher Bedarf an Beratungsdiensten besteht nicht.
- EU
K
5. Darüber hinaus bestehen für den Bildungsbereich im Rahmen der EU-Programme LEONARDO und SOKRATES ausreichend Möglichkeiten, um den Erfahrungs- und Informationsaustausch zur beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern.
- EU
K
Wi
6. Der Bundesrat bittet deshalb darum, von der Schaffung neuer Einrichtungen grundsätzlich abzusehen.
- EU
Wi
7. Angesichts des niedrigen Grades der Planbarkeit von innovativen Prozessen stellt der Bundesrat fest, daß es nicht Sache der Kommission ist, die Themen für Innovation und Forschungsförderung vorzugeben. Diese Aufgabe ist primär von den Unternehmen und den Forschern in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Nutzerinteressen wahrzunehmen. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, auf die Kommission dahingehend einzuwirken, daß hierfür ein gemeinsames Forum geschaffen wird und die Mitgliedstaaten verstärkt in diesen Dialog einbezogen werden.
- EU
K
Wi
[EU, Wi]
8. Der Bundesrat regt an, im Aktionsplan die zentrale Rolle im Innovationsprozeß deutlicher den Unternehmen zuzuweisen und klarzustellen, daß die Mitgliedstaaten und die Europäische Union dagegen in der Ausgestaltung der rechtlichen, steuerlichen und wettbewerb[srecht]lichen Rahmenbedingungen sowie bei der Bereitstellung einer entsprechenden Forschungs- und Transferinfrastruktur gefordert sind. Die Zahl der Vorschriften sollte beim Innovationsprozeß so klein wie möglich gehalten werden, um die Entfaltung des innovativen Potentials nicht zu behindern.

- EU
K
Wi
9. Der Bundesrat sieht die Verbesserung des Schutzes von gewerblichem und geistigem Eigentum auf europäischer Ebene als eine herausragende Aufgabe der Union an. Er begrüßt es daher, daß das Europäische Patentamt vom 1. Juli 1997 an die Gebühren für das Patentverfahren von derzeit 5.300 DM auf 1.950 DM senken wird.
- EU
Wi
10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Kommission in ihren Bemühungen um das europäische Gemeinschaftspatent zu bestärken und sie zu bitten, unverzüglich das Gemeinschaftspatent mit Gebühren einzuführen, die den in den USA und in Japan bestehenden Anforderungen entsprechen.
- EU
K
Wi
11. Der Bundesrat weist darauf hin, daß Innovationen nicht nur im Technologiebereich gefördert, sondern angesichts der Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitsplätze auch im Dienstleistungssektor vorangebracht werden müßten. Er regt daher an, auch für diesen Bereich innovationsfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und entsprechende Förderprogramme zu entwickeln.
- EU
K
Wi
12. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der Kommission, den gesamten Innovationsprozeß im künftigen Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung stärker zu berücksichtigen.
- EU
Wi
13. Er verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf seinen diesbezüglichen Beschluß zu BR-Drucksache 722/96 und unterstreicht dabei nochmals ausdrücklich die dort enthaltenen Aussagen unter den Ziffern 12 (Task forces), 14 (Exzellenzkriterium, Strukturfonds), 15 (Transparenz) und 16 ("Innovation Relay Centers").
- EU
K
14. In diesem Zusammenhang hält er es aber für erforderlich, vom starren System der Aufrufe abzugehen und die Einreichung innovativer Vorschläge ständig zuzulassen und eine fortdauernde Bewertung sicherzustellen, dabei eindeutige und nachvollziehbare Bewertungskriterien vorzugeben, wobei das Qualitätskriterium vorrangig eingestuft sein muß, und ein transparentes Begutachtungssystem zu schaffen, um bei Unternehmen und Forschern das erforderliche Vertrauen in die Entscheidungen der Kommission zu fördern.
- EU
K
15. Der allgemeinen und beruflichen Bildung wird im Aktionsplan eine wichtige Rolle für die Entstehung und Förderung einer "wahren Innovationskultur" zugeschrieben. Der Bundesrat nimmt das zustimmend zur Kenntnis. Er betont jedoch, daß aus dem Handlungsbedarf zur Förderung der Innovation keine Zuständigkeit der Gemeinschaft für Inhalte und Gestaltung des Bildungswesens abgeleitet werden kann.

Gemäß Artikel 126 und 127 EG-Vertrag sind dafür ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig. Der Bundesrat weist es daher als verfehlt zurück, wenn die Kommission inhaltliche und organisatorische Angelegenheiten der allgemeinen und beruflichen Bildung unter diejenigen Maßnahmen eingruppiert, "die auf Gemeinschaftsebene schnell lanciert werden können" (vgl. Seite 1).

- EU
K
16. Der Bundesrat weist darauf hin, daß in der Bundesrepublik Deutschland Unterrichtsinhalte und -methoden ständig weiterentwickelt werden (z. B. ständige Curriculumrevision, Modellversuche, Diskussions- und Abstimmungsgremien der Länder). Er betont andererseits, daß das Ziel schulischer Bildung und Erziehung die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden bleiben muß; dazu gehört auch die Vermittlung von Werthaltungen und Normorientierungen wie z. B. Solidarität und Verantwortung gegenüber anderen, der Gesellschaft und der Umwelt. Der Bundesrat hält es für unverzichtbar, daß Bildung und Erziehung auch künftig das Streben nach Vorrang und Erfolg an ein verantwortungsvolles Sozialverhalten binden.
- EU
K
17. Der Bundesrat befürwortet durchaus eine größere Nähe zwischen Bildungssystem und Wirtschaftsbereich, insbesondere im Interesse einer frühzeitigen Berücksichtigung neuer Qualifikationserfordernisse und Bedarfssituationen. In diesem Sinne hält er die weitere Verbesserung von Verfahren für erforderlich, die eine schnelle Anpassung des Berufsbildungssystems an den wirtschaftlichen Wandel sichern können. Der Bundesrat warnt vor Konzepten, die lediglich die Vermittlung kurzfristig verwertbarer Qualifikationsmodule zum Ziel haben. Erforderlich bleibt eine berufliche Erstausbildung, die es jungen Menschen erlaubt, sich mit ihrem Beruf zu identifizieren und eine solide Basis für die berufliche Weiterbildung zu erwerben.
- EU
K
18. Der Bundesrat stimmt mit der Kommission darin überein, daß die Qualifikation der Auszubildenden eine wesentliche Voraussetzung für ein leistungsfähiges Bildungssystem ist. Er sieht es als erforderlich an, die in der Erstausbildung erworbene Qualifikation durch Weiterbildungsmaßnahmen zu erhalten und zu aktualisieren.
- EU
K
19. Der Bundesrat weist darauf hin, daß wirtschaftliche Themen in der Bundesrepublik Deutschland seit langem Gegenstand von Unterricht auch in allgemeinbildenden Schulen sind. Der Bundesrat betont allerdings, daß dies nicht nur zur Förderung von "Unternehmergeist" geschieht, sondern ebenso zur Vorbereitung der Lernenden auf ihre Rolle als Arbeitnehmer und Verbraucher.
- EU
K
20. In der Wertschätzung des dualen Systems, das in der Bundesrepublik Deutschland bereits seit langem existiert, stimmt der Bundesrat mit der Kommission überein. Er verweist auf die prinzipielle Gleichwertigkeit allgemeiner und beruflicher Bildung in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf Maßnahmen,

die interdisziplinäres Lernen fördern, z. B. auf berufs- und berufsfeldübergreifende Grundbildungsgänge oder den fortschreitenden Aufbau des fächerübergreifenden Lernens.

EU
K

21. Der Bundesrat hält die Beherrschung mehrerer Fremdsprachen - auch anderer als Gemeinschaftssprachen - für ein wünschenswertes, aber hochgestecktes und kurzfristig nicht erreichbares Ziel, an dessen Realisierung in der Bundesrepublik Deutschland dennoch mit Nachdruck gearbeitet wird.

EU
K

22. Der Bundesrat befürwortet die konkrete Zusammenarbeit zwischen Schule und Unternehmen. Der geforderte weitgehend uneingeschränkte Zugang von Unternehmen zu berufsbildenden Einrichtungen darf jedoch nicht die Unabhängigkeit der Einrichtungen des Bildungswesens in Frage stellen. Eine sinnvolle Zusammenarbeit wird in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere durch die Arbeitskreise "Schule-Wirtschaft" gefördert. Durch Betriebspraktika werden bereits zwischen Lernenden der allgemeinbildenden Schulen und Unternehmen engere Beziehungen angebahnt.

EU
K

23. Der Bundesrat nimmt mit Befremden zur Kenntnis, daß die Kommission noch vor der abschließenden Auswertung der Diskussion über das Weißbuch "Lehren und Lernen" ankündigt, sie werde die dort beschriebenen Ziele "weiter in die Tat umsetzen". Den Gemeinschaftsorganen ist durch die Schlußfolgerungen des Rates vom 06.05.1996 aufgegeben worden, z. B. über die Anerkennung von Kompetenzen oder das europäische Lehrlingsstatut unter Berücksichtigung der einschlägigen Erfahrungen in den einzelnen Mitgliedstaaten noch weiter nachzudenken, ehe dafür Aktionsprogramme aufgestellt werden. Der Bundesrat verweist im übrigen auf seine Stellungnahme zum "Grünbuch zur Allgemeinen und beruflichen Bildung und Forschung - Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität" - BR-Drucksache 817/96 (Beschluß), siehe dort vor allem Ziffern 5 und 10 - und fordert die Kommission erneut auf, ihre Pläne zu konkretisieren und in den EU-Gremien zu beraten.

EU
K

24. Eine Intensivierung des Erfahrungsaustauschs über Bildungsfragen hält der Bundesrat für sinnvoll und wünschenswert. Er sieht allerdings nach wie vor keinen Bedarf für die Einrichtung eines Forums für "Aus-/Weiterbildung und Innovation" - BR-Drucksache 77/96 (Beschluß), Ziffer 11 -. Die Förderung der Zusammenarbeit und der Information im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung gehört zum Aufgabenspektrum des CEDEFOP. Die Beurteilung, was nach Maßgabe der Ziele von Bildungsgängen im Aus- und Weiterbildungsbereich "gute Praxis" ist, steht in erster Linie den Bildungsträgern und der Schulaufsicht in den Mitgliedstaaten zu. Funktion und Kompetenz einer kostenträchtigen neuen Einrichtung auf Gemeinschaftsebene sind für den Bundesrat von daher nicht erkennbar.

EU
Wi

25. Der Bundesrat lehnt den Vorschlag der Kommission ab, den Anwendungsbereich der europäischen Fusionskontrolle und damit den Zuständigkeitsbereich der Kommission als europäische Kartellbehörde auszuweiten. Er verweist insoweit vollinhaltlich auf seinen Beschluß in BR-Drucksache 733/96 (Beschluß).

B

26. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.